
Weisungen des Kirchenrates

betreffend

Entschädigung für einen zeitlich befristeten Vertretungsdienst durch Pfarrerninnen und Pfarrer in Kirchgemeinden ab 1. Januar 2025, die eine anerkannte Wählbarkeit für die St. Galler Kirche vorweisen.

Im Unterschied zu punktuellen bzw. einmaligen Diensten in Kirchgemeinden (GE 24-51) regelt diese Weisung zeitlich befristete Dienste von Pfarrerninnen und Pfarrern.

Für solche Vertretungseinsätze ist zwischen der Kirchgemeinde und der Pfarrperson eine zeitlich befristete Anstellung mit einem definierten Pensum schriftlich zu vereinbaren.

Dazu werden zwei Kategorien unterschieden:

- a) Pfarrpersonen, welche gegenwärtig oder in früheren Jahren in einer Anstellung in einer anderen Kirchgemeinde oder im kantonalkirchlichen Dienst auf dem Gebiet der St. Galler Kirche stehen oder standen und das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;
- b) Pfarrpersonen, welche in keinem Anstellungsverhältnis auf dem Gebiet der St. Galler Kirche stehen oder standen.

Den Pfarrpersonen der Kategorie a) werden zeitlich befristete Vertretungseinsätze aufgrund des vereinbarten Pensums analog ihres aktuellen Gehalts entschädigt. Den Pfarrpersonen, welche aus früheren Anstellungsverhältnissen auf dem Gebiet der St. Galler Kirche über eine Einreihung verfügen, wird das vereinbarte Pensum auf der Basis der letzten Einreihung vergütet, sofern es sich um mehr als 12 Dienstjahre handelt.

Den Pfarrpersonen der Kategorie b) ohne ein aktuelles oder vergangenes Anstellungsverhältnis auf dem Gebiet der St. Galler Kirche und den Pfarrpersonen ab dem 70. Lebensjahr wird ein einheitlicher Ansatz 12. Dienstjahr der Besoldungsskala 97% für Pfarrerninnen und Pfarrer (GE 53-15) vergütet. In diesem sind der 13. Monatslohn, der Ferienanspruch und die Feiertagsentschädigung enthalten.

18. März 2024

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet